

## Bekanntmachung

Wasserrecht;

**Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen“ - Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassergewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Obernzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell (§§ 51, 52 WHG);**

**Antragssteller:** Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

Förmliche Bekanntmachung nach §§ 51, 52 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Gz: **53.0.02/6420.01/2023-345**;

**Antrag auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG** zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG), Gz: **53.0.02/6421.05/2023-345**;

**Antragssteller:** Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

**Ladung zum Erörterungstermin;**

**Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)**

### 1. Vorhaben

a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt hiermit das **förmliche Anhörungsverfahren betreffend amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Buchetquellen“ - Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ederlsdorf, Markt Obernzell, Landkreis Passau zum Schutz der Buchetquellen (Wassergewinnungsanlage Buchet, Fl.Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf im Markt Obernzell) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Obernzell** durch (§ 51, § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG); **Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01/2023-345**;

b) Gleichzeitig wird vom Landratsamt Passau das **förmliche Anhörungsverfahren auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG** zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten **von Grundwasser** aus den Buchetquellen groß alt und neu sowie den Buchetquellen klein alt und neu auf Flur-Nr. 678 Gemarkung Ederlsdorf zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung durch den Markt Obernzell und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 15 WHG) durchgeführt.

**Antragssteller:** Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG); **Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.05/2023-345**

### 2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

**auf Montag, den 20.10.2025 ab 09.00 Uhr  
im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal,  
Domplatz 11, 94032 Passau bestimmt.**

**Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.**

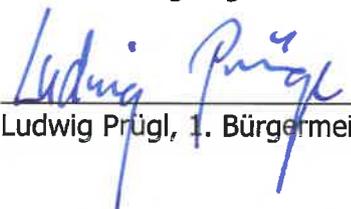
**Hinweise:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
7. Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
8. Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

Obernzell, 11.09.2025



  
Ludwig Prügl, 1. Bürgermeister

**Hinweis nach Art. 27 a BayVwVfG i.d.F bis zum 31.12.2024 i.V.m. Art. 98 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz n.F.:**

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen -> Wasserrecht“ eingestellt.

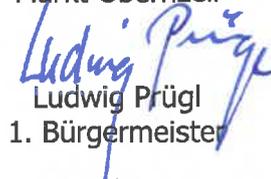
Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung bei der Gemeinde.

Ausgehängt am: 12.09.2025

Abgenommen am:



Obernzell, den 11.09.2025  
Markt Obernzell

  
Ludwig Prügl  
1. Bürgermeister